

***Gebührenordnung zur
Friedhofssatzung des
„Erbacher RuheForsts“***



der Kreisstadt Erbach

vom 14. Juli 2005
veröffentlicht am 22. Juli 2005

Gebührenordnung zur Friedhofsatzung des Erbacher RuheForsts

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl I S. 218), der §§ 1 und 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl, I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S.54) und des § 15 der Friedhofsatzung für den „Erbacher RuheForst“ vom 14. Juli 2005 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 14. Juli 2005 für den „Erbacher RuheForst“ folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Erbacher „RuheForsts“ und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 14. Juli 2005 Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Gebühren

A) Allgemeines

- (1) Die Gebühren richten sich nach der Bewertung des Biotops und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-Familien- oder Gemeinschaftsbiotop.

B) Gebührenhöhe

- 1.) Gemeinschaftsbiotop: mit 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1
Gebühr pro Beisetzungsstelle.....500,- €

Wertungsstufe 2

Gebühr pro Beisetzungsstelle.....	750,- €
Wertungsstufe 3	
Gebühr pro Beisetzungsstelle.....	950,- €
Wertungsstufe 4	
Gebühr pro Beisetzungsstelle.....	VB*

2.) Familien- oder Freundschaftsbiotop: mit 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe 1.....	2.650,- €
Wertungsstufe 2.....	3.700,- €
Wertungsstufe 3.....	4.750,- €
Wertungsstufe 4.....	VB*

3.) Einzelbiotop:

Wertungsstufe 1.....	2.650,- €
Wertungsstufe 2.....	3.700,- €
Wertungsstufe 3.....	4.750,- €
Wertungsstufe 4.....	VB*

VB* = Verhandlungsbasis

Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Gebühr von 170,00 € erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstage) wird zusätzlich eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind an die Stadtkasse Erbach zu zahlen.

§ 5

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151 ff) in der jeweiligen Fassung .

§ 7 Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in § 3 dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erbach, 14. Juli 2005

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Harald Buschmann
Bürgermeister